

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1372K – JAGD

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus solchen Personen- und Sachschäden, die aus der Ausübung der Jagd entstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Jagd in der Eigenschaft als Eigenjagdberechtigter, Jagdpächter, Jagdveranstalter, Jagdverwalter, Berufsjäger, Jagdaufseher, Förster, Forstbeamter, Jagdschutz- bzw. Forstschutzorgan oder als Jäger ausgeübt wird. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Mitversichert im Rahmen des Pkt. 1 sind Schadensersatzverpflichtungen aus
 - 2.1 erlaubtem Besitz und Verwendung von Hieb-, Stich- und Schusswaffen samt Munition für Jagd- und Sportzwecke, sowie für Zwecke der Selbstverteidigung.
 - 2.2 Haltung von jagdlich geeigneten Hunden und Greifvögeln. Abschnitt B, Z. 12 EHVB findet Anwendung. Für die Haltung und Verwendung sonstiger Tiere bedarf es einer besonderen Vereinbarung (z. B. Wild in Gehegen).
 - 2.3 Innehabung und Verwendung von Jagdhütten, Hochsitzen, Futterstellen, Fanggeräten und Wildzäunen – ausschließlich für Jagdzwecke;
 - 2.4 Überschreitung der gesetzlichen Erlaubnis zur Tötung herumstreifender Hunde und Katzen.
3. Durch Wild verursachte Schäden an Fluren und Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art. 7, Pkt. 3. AHVB wird besonders hingewiesen.